

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche mit der Sontex SA geschlossenen Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die jeweiligen Vertragspartner der Sontex SA werden im Nachfolgenden als „Kunde“ bezeichnet.

2. Zustandekommen des Vertrags

Bei Sontex SA eingegangene Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn durch Sontex SA eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt oder ein schriftlicher und beidseitig unterzeichneter Vertrag vorliegt. Sontex SA behält sich in ihren Angeboten jegliche Form von Druck-, Kalkulations- und sonstigen Fehlern vor.

Bestellungsänderungen und Annullierungen sind nur wirksam, wenn wir hierzu schriftlich unser Einverständnis erklärt haben. Die Kosten für den uns bereits entstandenen Aufwand stellen wir dem Kunden in Rechnung. Zeitlich befristete Abschlussbestellungen müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche in Angeboten und Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind entweder in CHF, EURO, GBP oder USD angegeben. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Verpackung und allfälliger Zoll- und/oder Exportgebühren sowie allfälliger weiterer öffentlich-rechtlicher Gebühren oder Abgaben. Sontex SA behält sich Preisänderungen in ihren Angeboten ausdrücklich vor, wenn diese mit Veränderungen bei den Material-, Transport-, Lohn- oder Herstellungskosten im Zusammenhang stehen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, wenn im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist. Die ausgelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Sontex SA.

Bei Zahlungsverzug sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% geschuldet. Zusätzlich zu diesem Verzugszins erhebt Sontex SA für Mahnungen, die aufgrund eines Zahlungsverzugs an den Kunden versendet werden, eine Mahngebühr in der Höhe von wahlweise (pauschal) CHF, EURO, GBP oder USD 50.00 pro Mahnung.

Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren hängig ist, kann Sontex SA noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen zurückhalten, unter voller Aufrechterhaltung der Zahlungspflicht des Kunden.

Ausserdem hat Sontex SA bei Verzug (auch bei Teilverzug) des Kunden das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist und ohne dass dies unverzüglich erklärt werden muss, vom Vertrag zurückzutreten und bereits erfolgte Lieferungen und Leistungen zurückzufordern. Sontex SA kann Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen. Insbesondere gehen sämtliche Rechtsverfolgungskosten und sonstige Inkassospesen zu Lasten des Kunden.

Eine Verrechnung von Forderungen der Sontex SA gegenüber dem Kunde mit Gegenforderungen des Kunden gegenüber Sontex SA ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dasselbe gilt für jegliche Form von Zurückbehaltungsrechten im Zusammenhang mit allfälligen Forderungen des Kunden gegen die Sontex SA.

4. Lieferungen

Alle angegebenen Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Termine für die Lieferung der Produkte. Sontex SA ist bestrebt, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Sontex SA kann dafür jedoch keine verbindlichen Zusicherungen abgeben. Teillieferungen sind zulässig. Ansprüche gegen Sontex SA auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung sind vollumfänglich ausgeschlossen.

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Kunde trägt die Transportgefahr.

Das Produkt kann Exportkontrollen unterliegen und die Lieferung kann gegebenenfalls bedingt durch die Erteilung der notwendigen Exportbewilligung verspätet sein. Die Schadenersatzpflicht der Sontex SA ist ausgeschlossen, wenn die Lieferung infolge der Verweigerung von öffentlich-rechtlichen Bewilligungen nicht erfolgen kann.

Sontex SA haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Pflichten, wenn die Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen sind, die sich ihrer Kontrolle entziehen und für die Auslieferung hinderlich sind, darunter z. B. Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, politische Unruhen, zivile Unruhen, Lieferantenausfälle, Verfügungen von Seiten der Regierung oder der lokalen Behörden, Streiks, Blockaden oder Aussperrungen, Knappheit wegen Ressourcenallokation, Import- oder Exportverbote, Naturkatastrophen, Brand oder sonstige Ursachen ähnlicher Art.

5. Prüfungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte sofort nach Erhalt zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Anzahl der erhaltenen Frachtstücke und die Verpackungsbeschriftung der Vereinbarung entspricht und die Lieferung keine offensichtlichen Beschädigungen aufweist bzw. nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet ist.

Die entsprechenden Rügen müssen unverzüglich erfolgen. Transportschäden sind gegenüber dem Spediteur durch Vermerk auf dem Frachtbrief durch den Kunden zu rügen. Der Kunde kann sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht auf Mängel berufen, die gemäss der in diesem Abschnitt aufgeführten Überprüfungspflicht hätten festgestellt werden können.

Über die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich der Überprüfungspflicht hinaus ist der Kunde verpflichtet, allfällige später aufgetauchten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innert 3 Tagen nachdem sie den Mangel festgestellt hat bzw. hätte feststellen müssen, zu rügen.

6. Sorgfaltspflicht und korrekte Entsorgung

Stellt der Kunde fest, dass ein Endverbraucher ein Sontex SA-Produkt verwendet, dessen Zustand generell oder im konkreten Anwendungsfall die Gefahr von Personen- oder Sachschäden mit sich bringen könnte, so informiert er die Sontex SA unverzüglich.

Zudem stellt der Kunde im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sicher, dass die Produkte nach Ablauf ihres vorgesehenen Lebenszyklus beim Endverbraucher ausgetauscht werden oder gemäss der dem Produkt beigelegten Anleitung entsorgt werden.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

Auf die durch Sontex SA gelieferten Produkte wird eine Gewährleistung von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auslieferung erteilt (wobei der Zeitpunkt massgebend ist, in welchem die Produkte das Werk bei der Sontex SA verlassen haben). Die Gewährleistung umfasst Herstellungs- und Materialfehler.

Die Gewährleistung der Sontex SA setzt die Erfüllung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Ist der Kunde zum Zeitpunkt des Eintritts des Gewährleistungsereignisses im Zahlungsrückstand, erlischt die Gewährleistung.

Werden innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an den gelieferten Produkten festgestellt, ist Sontex SA berechtigt, diese Produkte – sofern diese tatsächlich mit einem anerkannten Mangel behaftet sind – nach ihrem Ermessen entweder zu reparieren oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Etwaige ausgetauschte Produkte oder Produktteile verbleiben bei der Sontex SA.

Sontex SA behält sich überdies vor, den gerügten Mangel vor Ort selber oder durch einen Vertreter feststellen und/oder beheben zu lassen. Die Reparatur oder der Austausch von Produkten oder Produktteilen löst in keinem Fall eine neue Gewährleistungsfrist aus.

Sofern eine Gewährleistungspflicht oder Haftung von Sontex SA besteht, ist jeder Anspruch gegenüber Sontex SA, unabhängig von seinem Entstehungsgrund, betragsmässig maximal auf den Kaufpreis des betreffenden Produkts beschränkt.

Für gelieferte Fremderzeugnisse haftet Sontex SA maximal im Umfang, in dem die entsprechenden Lieferanten Gewähr für ihre Erzeugnisse übernehmen und diese erfüllen.

Im Übrigen wird die Haftung der Sontex SA – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich wegbedungen und beschränkt sich demzufolge einzig auf Grobfahrlässigkeit oder absichtliche Schädigungen. Die Haftung der Sontex SA ist insbesondere und in jedem Fall ausgeschlossen für direkte oder indirekte Schäden, wie zum Beispiel für Betriebsausfälle, Umsatzeinbussen, entgangene Gewinne, Zeitverluste, Ein- und Ausbaurkosten, Kosten im Zusammenhang mit Fehlersuche, Rückrufkosten oder ähnliche die infolge von Produktmängel entstanden sind. Zudem ist jede Haftung von Sontex SA für Schäden, die aus einen der folgenden Gründe entstanden sind, ausgeschlossen: (a) aus mangelhafter Inbetriebnahme, unsachgemäßem bzw. übermässigem Gebrauch oder mangelhaftem Unterhalt, (b) durch Software, Schnittstellen und Zubehör, welche nicht von Sontex AG geliefert wurden, (c) durch den Transport, Feuer, Frost, Eindringen von Fremdkörpern, Verschlammung oder Verschmutzung, oder natürliche Abnutzung, (d) durch externe Beeinträchtigungen aller Art (wie namentlich Viren, elektronische oder technische Manipulationen) oder andere technische Störungen.

Für Änderungen oder Reparaturen, die nicht durch von Sontex SA bezeichnete Fachleute vorgenommen wurden, wird ebenfalls jede Haftung ausgeschlossen. Die Haftung von Sontex SA für Hilfspersonen ist generell wegbedungen.

Ist die Mängelrüge durch den Kunden in ungerechtfertigter Weise erhoben worden oder ist der Mangel nicht durch Sontex SA zu tragen, so sind die für die Fehlersuche und/oder Fehlerbehebung entstandenen Kosten durch den Kunden zu vergüten.

8. Drittsprüche

Werden von Dritten gegenüber Sontex SA Ansprüche geltend gemacht, die (verschuldensunabhängig) auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind, ist der Kunde verpflichtet, Sontex SA hierfür im vollen Umfang schadlos zu halten und die Sontex SA ohne Einschränkung von sämtlichen Ansprüchen, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten freizustellen.

9. Geistiges Eigentum

Der Kunde anerkennt das Urheber- und Eigentumsrecht von Sontex SA an Warenzeichen, Firmenzeichen und sonstigen Kennzeichnungen sowie an den technischen Spezifikationen und am Design von sämtlichen Produkte der Sontex SA, einschliesslich der Anleitungen und jeglichen Dokumenten, welche mit den Produkten geliefert werden. Der Kunde darf zu keinem Zeitpunkt Handlungen vornehmen oder Situationen herbeiführen, die gegen dieses Recht verstossen oder dieses verringern.

Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Offerten und Modelle stehen ebenfalls unter dem Urheber- und Eigentumsrecht der Sontex SA und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Modelle und Produkte, welche im Auftrag des Kunden angefertigt wurden, verbleiben in jedem Fall im Eigentum der Sontex SA.

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die Produkte der Sontex SA ohne eine schriftliche Zustimmung in irgendeiner Weise zu ändern, ergänzen, verändern oder modifizieren.

Diese in diesem Abschnitt beschriebenen Rechte und Verpflichtungen bleiben selbst nach Beendigung dieses Vertrags in Kraft.

10. Rechte an Software

Sofern Sontex SA Software zu einem gelieferten Produkt zur Verfügung stellt, verbleiben sämtliche Eigentums- und sonstigen Schutzrechte daran alleine bei Sontex SA. Der Kunde erhält lediglich das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und beschränkte Recht, die Software in Verbindung mit den gelieferten Produkten zu nutzen, sowie die Erlaubnis, das Produkt so weiterzuverkaufen, wie es von Sontex SA verkauft wurde.

Ohne schriftliche Zustimmung durch Sontex SA darf der Kunde die Software weder modifizieren, anpassen, ändern, noch abgeleitete Lösungen anfertigen, die Software weder anbieten, veräussern, vermieten, abtreten, an Dritte bekannt geben noch Unterlizenzen erteilen, die Software nicht vermischen oder in andere Softwareprodukte einarbeiten und sie nicht nachentwickeln, dekompileieren, auseinanderbauen oder versuchen, den Quellcode auf andere Art und Weise zu ermitteln.

Die Lizenzbedingungen von Dritten bleiben vorbehalten.

11. Abtretungsverbot

Dem Kunden ist es untersagt, Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen mit Sontex SA ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Sontex SA an Dritte abzutreten oder sonst wie zu übertragen.

12. Änderungsvorbehalte

Sontex SA kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, wobei sich Sontex SA vorbehält, die geänderten Bestimmungen auch auf bestehende Rechtsverhältnisse anwendbar zu erklären.

Die Sontex SA behält sich zudem das Recht auf Änderungen der angebotenen Produkte vor. Dieser Vorbehalt umfasst auch bereits bestellte Produkte, sofern die betreffenden Änderungen für die Funktion der Produkte nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf sämtliche sich aus einem vertraglichen Verhältnis mit der Sontex SA – einschliesslich den allgemeinen Geschäftsbedingungen – ergebenden Streitigkeiten, darunter auch Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufrecht) anwendbar.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Biel/Bienne (Schweiz).

14. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.